

Allgemeine Verkaufs- Lieferbedingungen und Geschäftskonditionen

1. Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sämtliche Offerten verstehen sich als freibleibend und alle darin genannten Preise ohne Verbindlichkeit. Verkäufe und anderweitige Zusicherungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich. Einwendungen sind binnen 5 Tage schriftlich bekanntzugeben.

2. Preis und Lieferung

Jede Erhöhung der Warenpreise, der Fracht-, Zoll- und Versicherungs-Spesen auf See, Land usw. sowie alle Unkosten und sonstige Verteuerungen irgendwelcher Art, welche zwischen Vertragsabschluss und Ablieferung der Ware an den Käufer infolge unvorhergesehener Ereignisse eintreten, gehen zu Lasten des Käufers.

3. Zusätzliche Leistungen in Regie

Vom Käufer verursachte zusätzliche Leistungserbringungen der Verkäuferin wie z.B. aus ungenügender oder falscher Angabe von Bestelldaten

- Aenderungen der Bestelloorder (anderer Lieferort, Mehrblende usw.)
- erschwerte Erfüllung (Wartezeiten, mehr als 50m Schlauch, Abwesenheit usw.)
- und

Folgekosten wie z.B. aus

- Aviswiderrufen nachdisponierter Bezüger
 - Umdispositionen
 - unnutzbar gewordener Fahrzeugkapazität
- sind zum Regietarif von Fr. 175.-/h zu ersetzen.

4. Versand

Die Ware reist, auch wenn franko Tank spedierte, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Frachterhöhungen infolge Destinationsänderungen gehen zu Lasten des Käufers. Pünktliche Spedition setzt voraus, dass die Versandinstruktionen mindestens 14 Tage vorher, Lieferungsfrist nicht inbegriffen, eintreffen (anderslautende Konventionsbestimmungen vorbehalten). Für durch die Bahn verursachte Verspätung übernimmt die Verkäuferin keine Verantwortlichkeit.

Massgebend für die Fakturierung sind:

- Bei Bahnlieferungen; das ab der Abgangsstation bahnamtlich festgestellte Gewicht. Für alle auf dem Transport eingetretenen Gewichtsverluste ist die Verkäuferin nicht verantwortlich. Eine Gewichtsabweichung von mehr als 2 % (von der Bahn zugelassene Limite) beim Empfang muss vom Käufer selbst und zwar vor Besitznahme der Ware, bei der Empfangsstation reklamiert werden.
- Bei Lieferung durch den Tankwagen; das im Moment der Lieferung am Messapparat des Tankwagens festgestellte Mass. (bei 15°C)
- Bei allen übrigen Lieferungen durch Lastwagen; das am Abgangslager laut Lieferschein festgestellte Gewicht.
- Für Cif- und Fob-Verkäufe gilt ausschliesslich das an der Ladestelle ermittelte Gewicht (Konnossementsgewicht).

Unsere Rechnungen sind netto zahlbar, ohne Skonto

9. Reklamationen

Reklamationen können nur schriftlich innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Ware entgegengenommen werden.

10. Zisternenwagen

Die von der Verkäuferin bereitgestellten Kesselwagen sind innerhalb 24 Stunden nach Eintreffen entleert und gemäss unseren Weisungen zurückzusenden. Für Bahnzisternen, die vom Käufer länger als 24 Stunden nach Eintreffen zurückgehalten werden, kann die Verkäuferin eine Miete von Fr. 80.—pro Tag und Wagen belasten.

11. Strassentransporte

Für Strassentransporte ab Grenzlager und Inlandraffinerien mit Bestimmung ausserhalb der Nahverkehrszone dürfen nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, die im Besitze eines Ausweises für den Ueberlandverkehr sind.

12. Aenderungen der Allgemeinen Bedingungen

Nur schriftlich von der Verkäuferin bestätigte Aenderungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind rechtsverbindlich.

13. Lieferungsverhinderungen

Jeder Umstand, der die Verkäuferin an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise behindert, wie z.B. höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, Streik, Sperre, Ausfuhr- oder Einfuhrverbot, behördliche Massnahmen, Produktions- und Fabrikationsbehinderungen, Aussperre, jede Art der Betriebsstörung, jede Zerstörung oder Beschädigung der Rohstoffe, der Hilfsmaterialien oder der Ware selbst, jede Art der Verzögerung in der Beschaffung oder in der Fertigstellung der Ware selbst, jede Behinderung beim Lieferanten, bei Transportanstalten, in Lagerhäusern oder im

eigenen Betrieb der Verkäuferin, entbindet von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung.

Die Lieferfrist wird in allen Fällen um die Dauer der Verhinderung verlängert. Dauert jedoch die Verhinderung länger als einen Monat, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass dem Käufer irgendwelche Schadenersatzansprüche zustehen. Die Haftpflicht der Verkäuferin beschränkt sich auf eigene, grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe; für Verschulden irgendwelcher anderer Personen, wie insbesondere von Vertragsfahrern und Hilfspersonen, haftet sie nicht. Bei Lieferverzug kann die Verkäuferin auf alle Fälle eine Nachlieferung von 4 Wochen verlangen. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, die bestellte Ware sofort einzudecken oder vor dem Ablieferungstermin im Inland bereitzuhalten. Sollten Lieferungsverhinderungen Teillieferungen gestatten, so wird die Verkäuferin die einzelnen Zuteilungen an die Käufer individuell festsetzen. Wenn Nachlieferungen nur zu erhöhten Preisen möglich werden, so ist der Käufer zur Abnahme verpflichtet, wenn er dem höheren Preis zustimmt.

14. Heizöl- und Dieselöl

Der Verkauf von Heizöl erfolgt gegen eine bei der Eidg. Oberzolldirektion in Bern zu hinterlegenden Verwendungsverpflichtung. Der Zoll wird je nach Zweckbestimmung der Ware zu den Zollpositionen 2710.70 (Heizöl) oder 2710.20 (Dieselöl) verrechnet. Im übrigen sind die von der Eidg. Oberzolldirektion herausgegebenen Vorschriften vom 1. Juni 1969 und folgenden massgebend

15. Verrechnungsverbot

Die Verrechnung von Forderungen jeglicher Art des Käufers mit der Kaufpreisforderung der Verkäuferin wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Verzug des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises

Erhält die Verkäuferin nach Abschluss des vorstehenden Kaufvertrages davon Kenntnis, dass die finanzielle Lage des Käufers oder seine Zahlungsmoral keine Gewähr für die fristgerechte Zahlung bietet, so ist sie berechtigt, die Ware entweder solange zurückzubehalten, bis ihr der Kaufpreis sichergestellt worden ist oder Vorauszahlung verlangen und wenn ihrem Verlangen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, unter Kostenauf die Erfüllung des Vertrages verzichten oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

17. Der Käufer befindet sich in Verzug, wenn die Rechnung - auch aus Teillieferungen - **innert 15 Tagen** ab Empfang nicht beglichen ist

18. Mahnspesen betragen Fr. 15.—je Mahnung, wobei die Verkäuferin zur Belastung von max. zwei Mahnspesen berechtigt ist.

19. Rücktrittsrecht (OR 107/214)

- Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines Teiles desselben in Verzug, so kann die Verkäuferin selbst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware schon abgeliefert ist (OR 214 Abs.3)

Spricht die Verkäuferin den Rücktritt vom Vertrag aus, ist der Käufer ausser zur Bezahlung der Rücktransportkosten zur unverzüglichen Rückgabe der von der Verkäuferin gelieferten Ware, die bis zur vollständigen Kaufpreistilgung deren Eigentum bleibt, oder zu Uebergabe desselben Produkts in gleicher Quantität und Qualität verpflichtet.

- Die Verkäuferin ist berechtigt, die Ware auch ohne Voranmeldung zurückzunehmen bzw. abzuholen. Die Verkäuferin oder die von ihr beauftragten Drittpersonen sind zwecks Rücknahme der Ware berechtigt, das Grundstück, auf dem sich die Ware befindet, oder das Gebäude, in welchem es untergebracht ist, zu betreten, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Ware auch ohne Voranmeldung zurückzunehmen bzw. abzuholen.

- Der Käufer tritt durch Annahme der AGK und/oder durch Unterzeichnung der Lieferscheins alle gegenwärtigen und künftigen Heizkostenanteils-Ansprüche gegenüber seinen Mietern sicherheitshalber der Verkäuferin ab (Notif. nur bei Zahlungsverzug).

Im Falle des Zahlungsverzuges werden alle ungetilgten Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

Gerichtsstand

Für allfällige Differenzen gilt Aarau als Gerichtsstand für beide Parteien.